

Verfahren und Sachverhalt

A. Der [REDACTED] geborene [REDACTED] gelernter Koch, meldete sich am 2. November 2015 arbeitslos. Bei der Anmeldung legte er dar, er werde voraussichtlich bis zum 19. Dezember 2015 arbeitslos sein. Es wurde für den Zeitraum vom 2. November 2015 bis zum 1. November 2017 eine neue Rahmenfrist eröffnet.

Mit Verfügung vom 25. Januar 2016 stellte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis (fortan RAV) [REDACTED] wegen ungenügender Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit für den Monat November 2015 für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung ein.

Gegen die Verfügung vom 25. Januar 2016 erhob [REDACTED] am 25. Februar 2016 Einsprache. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung. Die angefochtene Verfügung sei ungenügend begründet und damit sei das rechtliche Gehör verletzt. Die verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung sei ein Irrtum. Ferner sei er wegen der vertrauensrechtlichen Grundsätze und der erfolgreichen Stellensuche vor der Arbeitslosigkeit vom Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen befreit gewesen. Der Arbeitgeber habe ihm vor dem vertraglich vereinbarten Arbeitsbeginn Arbeit in Aussicht gestellt. Schliesslich habe er während der Wartezeit keine Arbeitslosenentschädigung erhalten.

Mit Entscheid vom 5. April 2016 wies die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (fortan DIHA) die Einsprache ab. Der Versicherte habe über die notwendige juristische Begründung der ablehnenden Verfügung verfügt, wie sich dies dem Umstand entnehmen lasse, dass er seine Einsprache ausreichend und detailliert genug habe begründen können, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege, rsp. eine solche im vorliegenden Verfahren geheilt werden könne. Der Versicherte sei anspruchsberechtigt gewesen, er habe jedoch wegen der Vollstreckung von Wartetagen vorübergehend keine Taggelder erhalten. Er könne sich nicht mit einem angeblichen Rechtsirrtum exkulpieren, zumal dem Versicherten aufgrund der Wartetage zwar von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder ausgerichtet worden seien, er jedoch über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt worden sei. Der Versicherte habe vom 2. November bis zum 16. November 2015 keine Arbeitsbemühungen nachgewiesen, dies obschon er in dieser Zeit nicht von der Arbeitssuchpflicht entbunden gewesen sei, weshalb das RAV ihn zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt habe. Die verfügte Einstellung von 5 Tagen liege innerhalb der gesetzlichen Einstellungsdauer

bei leichtem Verschulden und erscheine den persönlichen Verhältnissen und Gegebenheiten des Falles angemessen.

B. Dagegen reichte [REDACTED] am 6. Mai 2016 auf elektronischem Weg Beschwerde bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis ein. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. In formeller Hinsicht sei auf die elektronisch eingereichte Beschwerde vollumfänglich einzutreten. Weder das RPfIG noch das VVRG oder das RVG enthalte eine Bestimmung, wonach eine Beschwerde nach Art. 56 ATSG der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ausschliesslich in Papierform eingereicht werden müsse. Es fehle eine Norm bezüglich der elektronischen Eingaben. Einzig gemäss Art. 55 Abs.1bis ATSG könne der Bundesrat vorsehen, dass „die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten“. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung habe in einem früheren Verfahren diese Bestimmung dahingehend ausgelegt, dass dementsprechend auch für das Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht grundsätzlich weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Schriftverkehr im Sozialversicherungsverfahren bestehe. Dabei habe das Gericht übersehen, dass die Bestimmungen der ZPO subsidiäre Anwendung finden würden. Das Bundesgericht habe die Frage nach der Zulässigkeit einer qualifiziert elektronisch signierten und durch eine anerkannte Zustellplattform übermittelte Beschwerde offen gelassen. Das Bundesgericht habe einzig klargestellt, dass analog von Faxeingaben einfache Email-Eingaben den Formvorschriften nicht genügen würden. Art. 61 ATSG schreibe nicht vor, dass die Unterschrift zwingend eigenhändig erfolgen müsse bzw. zu ihrer Gültigkeit ausschliesslich in Tinte und auf Papier angebracht werden dürfe. Art. 14 Abs. 2 OR stelle jedoch die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleich. Vorliegend habe er die Beschwerde im Sinne von Art. 14 Abs. 2 OR i.V.m Art. 2 lit. c ZertES rechtsgültig und beweissicher qualifiziert elektronisch signiert. Einzig eine eigenhändige Unterschrift in Tinte und auf Papier zur Gültigkeit einer Beschwerde zuzulassen, verletze übergeordnetes Bundesrecht und das Verbot des überspitzten Formalismus von Art. 29 Abs. 1 BV. Sodann seien auch die Beschwerde und die Beilagen in PDF eingereicht worden, weshalb das Formerfordernis erfüllt sei. Nach Art. 4 VeÜ-ZssV müssten Eingaben an ein Gericht an die Email-Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform übermittelt werden. Die Zustellplattform IncaMail der Schweizerischen Post sei eine solche anerkannte Zustellplattform. Schliesslich bleibe festzuhalten, dass aus einer mangelhaften Rechtsmittelbelehrung einer Partei kein Nachteil erwachsen dürfe. Die Rechtsmittelbe-

lehrung des Einspracheentscheides enthalte keinen Hinweis darauf, dass eine elektronische Beschwerdeeinreichung grundsätzlich unzulässig sei und eine Beschwerde ausschliesslich in Papierform eingereicht werden dürfe.

In materieller Hinsicht sei auf die fehlende Kausalität zwischen den angeblich ungenügenden Arbeitsbemühungen und einem der Arbeitslosenversicherung damit zugefügten Schaden hinzuweisen. Ausserdem habe das RAV gegen die Beratungs- und Aufklärungspflicht sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Indem die Zusage der neuen Anstellung per Anfang bzw. 19. Dezember 2015 bereits am 6. Oktober 2015 vorgelegen habe, könne nicht davon gesprochen werden, dass sich die Arbeitslosigkeit des Versicherten bis Ende November 2015 verkürzt hätte, wenn er weitere Arbeitsbemühungen vom 2. bis 16. November 2015 dem RAV eingereicht hätte. Die Einstellung erweise sich als dementsprechend unrechtmässig, weshalb die Beschwerde im Ergebnis gutzuheissen sei.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 holte das Gericht die amtlichen Akten der Beschwerdegegnerin ein.

Auf weitere Parteivorbringen wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das AVIG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

1.2 Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die Artikel 38 bis 41 des Gesetzes sind sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG).

1.3 Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz in [REDACTED] mithin im Kanton Wallis. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist somit gegeben (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 und Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert.

1.4 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger bzw. dem Versicherungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG; Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich 2015, N 6 zu Art. 39).

1.4.1 Der Einspracheentscheid der DIHA erging am 5. April 2016. Er wurde dem Beschwerdeführer nach dessen eigenen Angaben am 6. April 2016 zugestellt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen begann damit am 7. April 2016 zu laufen und endete am Freitag 6. Mai 2016. Die Beschwerde wurde am 6. Mai 2016 um 23.52 Uhr via elektronische Post dem Kantonsgericht übermittelt. Es fragt sich, ob diese Vorgehensweise rechtmässig ist.

1.4.2 Bestimmungen für die Zulässigkeit elektronischer Eingaben mit anerkannter elektronischer Signatur finden sich für die Zivil- und Strafsachen seit dem 1. Januar 2011 auf Bundesebene in Art. 130 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) und in Art. 110 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO). Für das Verwaltungsverfahren gilt Art. 21a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG); zudem besteht eine Vollzugsverordnung des Bundesrats (Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 18. Juni 2010 [VeÜ-VwV]).

Für das Sozialversicherungsrecht geht Art. 55 Abs. 1bis ATSG zutreffend davon aus, dass im ATSG selbst über den elektronischen Verkehr überhaupt keine Regelung enthalten ist. Insoweit liegt auch kein „nicht abschliessend“ geregelter Verfahrensbereich

im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG vor, weshalb nicht ergänzend auf allfällige Bestimmungen des VwVG zurückgegriffen werden kann. Art. 55 Abs. 1bis ATSG erteilt zwar dem Bundesrat die Möglichkeit, vorzusehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit den Behörden auch für das Sozialversicherungsverfahren gelten. Davon hat der Bundesrat bis anhin jedoch keinen Gebrauch gemacht (Kieser, ATSG-Kommentar, a.a.O., N 25 bis 27 zu Art. 55 ATSG). Lediglich in Verfahren vor einer Bundesbehörde sind im Rahmen von Art. 42 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) elektronische Eingaben an die Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zugelassen.

1.4.3 Auf kantonaler Ebene enthalten weder das RPfIG noch das RVG eine entsprechende Regelung. Auf dem Gebiet des Zivil- und des Strafprozesses sind Art. 130 ZPO und 110 StPO direkt anwendbar, auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege hat der Grosse Rat darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung einzuführen. In der Motion 12.4139 vom 12. Dezember 2012 betreffend die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs forderte der Ständerat Bischof Pirmin, der Bundesrat solle beauftragt werden, die nötigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, damit der bereits in der ZPO, der StPO, dem SchKG und im Bundesverwaltungsrecht vorgesehene elektronische Rechtsverkehr (ERV) für den gesamten Behördenverkehr (inkl. Gerichte) in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt werde und auf allen Stufen funktioniere. In seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2013 legte der Bundesrat dazu dar, der Bund habe sich bei der erforderlichen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf seinen Zuständigkeitsbereich zu beschränken. Die Bundesverfassung räume dem Bund keine allgemeine Kompetenz ein, den Kantonen zur Schaffung einer einheitlichen elektronischen Verwaltungslandschaft generelle technische und organisatorische Vorgaben zu machen. Der Bund könne hingegen bereits heute dort Vorgaben machen, wo er Rechtsetzungskompetenzen habe, die nicht auf Grundsätze beschränkt seien, wie beispielsweise im Zivil- oder Strafrecht. Das bedeute, dass bei allen Punkten die kantonale Autonomie insbesondere in jenen Bereichen des Verwaltungsverfahrensrechts respektiert werden müsse, wo der Bund keine entsprechenden Regelungskompetenzen habe.

1.4.4 Das geltende Recht des Kantons Wallis enthält keine spezifische Vorschrift über den elektronischen Verkehr in Gerichts- und Verwaltungsverfahren bzw. Sozialversicherungsverfahren. Einzig Art. 81 VVRG enthält einen allgemeinen Verweis auf die Zivilprozessordnung, deren Bestimmungen (wie Art. 130 ZPO) subsidiär anwendbar seien. Eine subsidiäre Anwendung käme jedoch, wenn überhaupt nur dort in Frage, wo

eine Lücke vorliegt, was in casu gerade nicht der Fall ist. Es liegt nämlich kein „nicht abschliessend“ geregelter Verfahrensbereich vor.

Die Einführung des elektronischen Verkehrs mit Gerichts- und Verwaltungsbehörden mag einem zunehmenden Bedürfnis entsprechen. Indessen ist für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202 ff., insbes. 4259 ff.). Mit Urteil 1P.254/2005 vom 30. August 2005 E. 2.1 (publiziert in der Schweizerischen Zeitschrift für Zivilprozessrecht [SZPP] 2006/1 S. 27) hat das Bundesgericht ausserdem festgestellt, dass mangels spezifischer kantonaler Vorschriften über den elektronischen Verkehr die Ungültigkeit einer solchen Eingabe nicht zu beanstanden ist und auch das Verbot des überspitzten Formalismus nicht verletzt wird.

Schliesslich findet das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur vom 19. Dezember 2003 [ZertES] auf gerichtliche Eingaben keine Anwendung (Hauser/Schweri, GVG, Zürich 2002, §131 N 3).

1.4.5 Nach dem Gesagten besteht somit weder auf Bundes- noch auf kantonalen Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Schriftverkehr im Sozialversicherungsverfahren. Somit ist auf die elektronische Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Mai 2016 an die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts nicht einzutreten. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer schliesslich aus der Rechtsmittelbelehrung. Mit Urteil vom 13. Mai 2014 in der Angelegenheit S1 13 106 wurde er nämlich ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hingewiesen. Aus seiner Begründung ergibt sich denn auch, dass er diese kannte.

2.

2.1 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat einzig der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klargestellt, dass der Beschwerdegegnerin - d.h. dem Versicherungsträger - kein Parteientschädigungsanspruch zusteht (Kieser, a.a.O., N 199 zu Art. 61 ATSG).

2.2 Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben (Art. 61 lit. a ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Beschwerde von [REDACTED] vom 6. Mai 2016 wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 16. Juni 2016

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Der Präsident

Dr. L. Seeberger

 Die Gerichtsschreiberin

P. Stoffel

Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Im Übrigen wird auf das im Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) enthaltene Rechtsmittelsystem verwiesen, welches auch den Inhalt der Rechtsschrift und die notwendigen Beilagen reglementiert (Art. 42 BGG).

versandt an

- Herrn [REDACTED] (GUR)
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), Avenue du Midi 7, 1951 Sitten (Kurier)
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis (RAV), Brig (R)
- SECO, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Bern (R)